

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 8. August 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0335-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9458/J betreffend "Wirksamkeitsnachweis für Dieseladditive", welche die Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juni 2016 an mich richteten und die keine Anfragepunkte 2 und 4 enthält, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Ja. Gemäß § 20 der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung, BGBl. II Nr. 394/2015, im Folgenden: Richtlinien-Verordnung, hat die Monitoringstelle im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben einen angemessenen Prozentsatz an verpflichteten Unternehmen gemäß §§ 9, 10 und 11 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) hinsichtlich ihrer Meldungen und der Richtigkeit ihrer Angaben zu prüfen, worunter auch die Dokumentationsanforderungen gemäß Punkt 7.3.6. der Anlage 1 der Richtlinien-Verordnung fallen.

Gemäß § 27 EEffG haften die Unternehmen, die die Dokumentation vornehmen, für die Richtigkeit ihrer Angaben. § 20 der Richtlinien-Verordnung räumt der Monitoringstelle Kontrollbefugnisse ein. So ist die Monitoringstelle ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmung des EEffG sowie der Richtlinien-Verordnung von den verpflichteten Unternehmen gemäß §§ 9, 10 und 11 EEffG Berichte und Nachweise zu fordern, die es ihr ermöglichen, die Einhaltung der Vorgaben des EEffG und der Richtlinien-Verordnung zu überprüfen. Anhand dieser Nachweise überprüft die Monitoringstelle, ob die zusätzlichen Dokumentationsanforderungen gemäß Punkt 7.3.6 der Anlage 1 der Richtlinien-Verordnung erfüllt sind.

Sämtliche vorliegenden Nachweise der Wirksamkeit von Reinigungs- und Reinhaltadditiven für Dieselkraftstoffe werden von der Monitoringstelle plausibilisiert und geprüft.

### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 4, 5 und 7 EEffG hat die Monitoringstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Messung und/oder Bewertung und Evaluierung der von Unternehmen gemäß § 9 EEffG erfüllten Pflichten oder sonst gesetzten Maßnahmen;
- Messung und/oder Bewertung und Evaluierung der Maßnahmen der Energielieferanten gemäß § 10 EEffG oder der ausgeschriebenen Maßnahmen gemäß § 20 EEffG;
- Beurteilung, Messung und/oder Bewertung, Evaluierung, Aufsicht und fortlaufende Kontrolle der Selbstverpflichtungen gemäß § 11 EEffG und der darauf basierenden Maßnahmen.

Wie in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage ausgeführt, räumt § 20 der Richtlinienverordnung der Monitoringstelle Kontrollbefugnisse zur Plausibilisierung von Angaben ein. Sollte die Monitoringstelle feststellen, dass die in der Datenbank enthaltenen Daten nicht den festgelegten Erfordernissen entsprechen oder dem Anschein nach unrichtig sind, kann sie gemäß § 24 Abs. 6 EEffG Korrekturen oder Ergänzungen für bis zu zwei zurückliegende Kalenderjahre einfordern. Die Monitoringstelle hat daher längstens zwei Jahre für ihre Prüfungszeit.

Die Prüfung der gemeldeten Maßnahmen hat bereits begonnen, wobei die jeweiligen Prüfverfahren noch laufen, weswegen dazu derzeit noch nichts Näheres bekannt ist. Die seitens der Maßnahmensetzer bisher gegenüber der Monitoringstelle eingebrachten Nachweise über die Wirksamkeit der eingesetzten Reinhalt- und Reinigungsadditive zeigen, dass vielfach CEC DW-10 Testverfahren eingesetzt werden.

Zur Festlegung des zu verwendenden Referenzkraftstoffes wird die ÖNORM EN 590 herangezogen. Wie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8790/J ausgeführt, basiert der in Österreich erhältliche Dieselkraftstoff laut ÖNORM EN 590

auf der europäischen Norm EN 590 des European Committee for Standardization, welche einen einheitlichen europäischen Standard für die Qualitätserfordernisse bei Dieselmotoren festlegt.

**Antwort zu den Punkten 5 bis 8 der Anfrage:**

Die Verordnung (EG) 765/2008 stellt nicht auf ein Verfahren ab, sondern regelt die Organisation und Durchführung der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Prüfstellen), die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführen.

Sollte der Nachweis von einer nicht für derartige Untersuchungen gemäß der genannten Verordnung akkreditierten und unabhängigen Prüfstelle vorgelegt werden oder der Zweck dieses Nachweises nicht auch die Wirksamkeit der Maßnahme anhand des zu erzielenden Einsparfaktors in geeigneter Form belegen können, also nicht den Vorgaben des EEEffG und der Richtlinien-Verordnung entsprechen, ist ein solcher Nachweis von der Monitoringstelle als nicht zulässig abzuweisen. Allenfalls können von der Monitoringstelle weitere Unterlagen eingefordert werden. Erkennt die Monitoringstelle bei Verpflichteten Abweichungen von rechtlichen Vorgaben, etwa Angabe einer nicht akkreditierten Prüfstelle, Vorlage eines untauglichen Nachweises, etc., ist die betreffende Person oder Stelle gemäß § 20 Abs. 4 der Richtlinien-Verordnung unverzüglich darauf hinzuweisen und sind Hinweise auf die dem Gesetz sowie der Richtlinien-Verordnung entsprechenden Vorgangsweisen zu geben.

Gemäß § 21 der Richtlinien-Verordnung hat die Monitoringstelle in jenen Fällen, in denen ein gemäß EEEffG verpflichtetes Unternehmen, trotz entsprechender Hinweise gemäß § 20 Abs. 4 der Richtlinien-Verordnung, nicht seinen rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über eine etwaige Begehung oder Unterlassung zu informieren sowie den Namen und die Anschrift des Verpflichteten zu übermitteln.

Dr. Reinhold Mitterlehner



